

Radiointerview:

Zinsen auf Steuern – was Sie darüber wissen sollten

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Frage: Aus der Berichterstattung über prominente Steuerhinterzieher weiß man ja, dass das Finanzamt zusätzlich zu den geschuldeten Steuern noch Zinsen verlangt.

Verlangt das Finanzamt nur bei Steuerhinterziehung Zinsen auf die Steuern?

Ziegler: Nein, die Hinterziehungszinsen sind nur ein Anwendungsfall.

Ein anderer Fall sind die Aussetzungszinsen; häufig wird mit dem Einspruch gegen einen Steuerbescheid auch Aussetzung der Vollziehung über den streitigen Betrag beantragt. Wenn der Einspruch nicht erfolgreich war und der streitige Betrag doch an das Finanzamt bezahlt werden muss, dann sind Aussetzungszinsen zu zahlen.

Zu nennen sind auch die Stundungszinsen bei Stundung der Steuerschulden. Der wichtigste Fall aber ist die Verzinsung von Steuerschulden und Steuererstattungen.

Frage: Wann muss man für seine Steuerschulden Zinsen bezahlen?

Ziegler: Bei den Veranlagungssteuern wie der Einkommensteuer beginnt der Zinslauf nach 15 Monaten. Z.B. die Einkommensteuer 2012, sie entsteht mit Ablauf des Jahres 2012. Die Verzinsung der Steuernachzahlung beginnt am 01. April 2014. Wer seine Einkommensteuerschuld erst danach an das Finanzamt bezahlt, muss zusätzlich zur Steuer Nachzahlungszinsen leisten und zwar 0,5 % pro Monat, das sind für ein Jahr 6 %. Viele Steuerzahler ärgern sich natürlich über die hohen Zinssätze.

Frage: Bekommt man bei Erstattungszinsen auch so hohe Zinsen?

Ziegler: Ja, die Festsetzung der Erstattungszinsen erfolgt nach den gleichen Regeln.

Übrigens müssen Erstattungszinsen als Einnahmen in der Einkommensteuererklärung des Jahres der Erstattung angegeben werden. Dagegen ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig. Sie können Einspruch einlegen und auf diese Weise den Bescheid offen halten.

Bei einem günstigen Urteil des Bundesverfassungsgerichts profitieren Sie, weil der Einkommensteuerbescheid dann noch geändert werden kann.

Übrigens können Sie Ihren Einkommensteuerbescheid auch durch Einspruch offenhalten, wenn sie Nachzahlungszinsen leisten müssen und Sie sich gegen die Höhe von 6 % pro Jahr zur Wehr setzen wollen.

Die Zinsen auf dem Kapitalmarkt sind ja viel günstiger. Beim Bundesfinanzhof sind dazu einige Verfahren anhängig.